

Statutenrevision

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **38 (1946)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sationen, die die Spaltung der Arbeiterschaft in unserem eigenen Lande unter Geltendmachung von religiösen und politischen Argumenten bewusst aufrechterhalten wollen und die die freien Gewerkschaften täglich erbittert bekämpfen, kann der Schweizerische Gewerkschaftsbund auch auf internationalem Boden nicht zusammenarbeiten.

Der Kongress gibt der Erwartung Ausdruck, dass die Frage der Internationalen Berufssekretariate bis zum nächsten Weltgewerkschaftskongress in einer Art und Weise geregelt werde, die ihnen innerhalb des WGB eine weitgehende Selbständigkeit bei der Lösung ihrer Aufgaben einräumt.

Der Kongress beauftragt das Bundeskomitee, den Beitritt des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Weltgewerkschaftsbund zu vollziehen.»

VII. Statutenrevision

« Die Statutenrevision wirft », so sagte der Referent Bernasconi in seinen einleitenden Ausführungen, « keine weltbewegenden Probleme auf ». Anlass zur Revision gab insbesondere das Bedürfnis, die Statuten systematischer zu fassen, die einzelnen Bestimmungen logischer zu ordnen und vorhandene Lücken auszufüllen.

Was die bessere Systematik betrifft, so galt dies besonders für die Stellung der Gewerkschaftskartelle untereinander und innerhalb des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. In dieser Beziehung wurden grosse Diskussionen und Kontroversen erwartet. Dass sie nicht stattfanden, beweist, wie gute Vorarbeit geleistet und dass vorgängig in kameradschaftlicher Zusammenarbeit Normen gesucht und gefunden wurden, mit denen sich alle einverstanden erklären können.

Die Neuordnung der Kartellfrage hatte in gewissem Masse auch einen ideologischen Hintergrund. Sie führt eine Entwicklung weiter, die bei der letzten Statutenrevision im Jahre 1936 dadurch eingeleitet wurde, dass sich damals « die Einsicht in die Notwendigkeit der vollständigen Unabhängigkeit der Gewerkschaften von allen politischen Parteien und damit das Prinzip des reinen Gewerkschaftskartells durchsetzte ». In den Vorberatungen des Statutenentwurfes im Gewerkschaftsausschuss ist u. a. auch der Ruf nach Rückkehr zu den Arbeiterunionen, d. h. zur dauernden organisatorischen Verbindung der Gewerkschaftssektionen mit politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Organisationen laut geworden. « Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss wollen indessen », so sagte Bernasconi in diesem Zusammenhang, « am reinen Gewerkschaftskartell festhalten und nach zehn Jahren nicht wieder einen Schritt rückwärts machen. Die freien Gewerkschaften müssen jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin unbeschadet ihrer Weltanschauung und politischen oder religiösen Ueberzeugung offen stehen. Die organisatorische Bindung der Ge-

werkschaften an eine einzelne oder an mehrere politische Parteien müsste heute in ihnen mehr als je als Sprengpulver wirken. In vielen Gegenden, in denen die freien Gewerkschaften in den letzten Jahren starken Einfluss erhalten haben, würden politische Bindungen diesen Einfluss wieder untergraben und Auseinandersetzungen und Streit in unsere eigenen Organisationen bringen. Die notwendige Zusammenarbeit mit den fortschrittlichen politischen Kräften, insbesondere auf parlamentarischem Gebiet ist trotzdem möglich. Der Artikel 18 des Statutenentwurfes bietet dazu genügende Möglichkeit. Treiben wir also keine Hüst- und Hottpolitik, sondern marschieren wir ruhig und entschlossen weiter auf dem eingeschlagenen Wege, der sich als gangbar und gut erwiesen hat.»

Auch in den allgemeinen Zweckbestimmungen der Statuten fand diese Tendenz klare Formulierung, indem es ausdrücklich heisst: «Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig».

«Die letztere Feststellung», so sagte Bernasconi, «war im geltenden Statut nicht ausdrücklich vorhanden, aber sie entspricht den Tatsachen, und wir haben keinen Grund, diese Tatsachen geheimzuhalten. Die Aufführung im Statut soll auch ein gewisser Schutz gegen allfällige Versuche parteipolitischer Beeinflussung des Gewerkschaftsbundes bilden, kommen diese nun woher sie wollen.» Die Bestimmung, dass die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund zur Verfügung stehenden Mittel nicht für Parteizwecke verwendet werden dürfen, war auch schon im alten Statut enthalten.

Dass damit das ideologische Endziel in keiner Weise aufgegeben wird, kam durch die Annahme eines Vorschlages zur Geltung, demzufolge in den Zweckbestimmungen nicht, wie es im Entwurf hiess, die «Förderung der Gemeinwirtschaft», sondern ihre «Verwirklichung» verlangt wird.

Die Tatsache, dass im Rahmen der herbeigeführten «Rationalisierung» des Kartellwesens die Mitgliedpflicht bei den lokalen Kartellen prinzipiell aufgehoben wurde und somit, abgesehen von Sonderfällen der grossen Städte und bestimmter Regionen, nur noch beim kantonalen Kartell besteht, hat die Frage, wie der Mitgliedpflicht Nachachtung verschafft werden kann, verschoben, jedoch nicht aufgehoben. Dieser Punkt wurde denn auch in der Diskussion gestreift und gab Gelegenheit zu Aeusserungen des Referenten und des Präsidenten, die auf den Grundcharakter gewerkschaftlicher Zusammenarbeit hinwiesen und deshalb Allgemeingültigkeit bei der Meisterung anderer Fragen und Schwierigkeiten beanspruchen dürfen.

Referent Bernasconi sagte in diesem Zusammenhang u. a.: «Wir wollen offen gestehen, und jeder weiss es, dass Gewerk-



Giacomo Bernasconi

schaftsbund und Bundeskomitee kein Mittel haben, um die Sektionen zum Vollzug der Mitgliedschaft zu zwingen. Wir können unsern Einfluss geltend machen, wir können den Einfluss der Zentralverbände einsetzen. In den meisten Fällen wird die betreffende Sektion diesem Zureden zugänglich sein. Wenn sie aber querköpfig bleibt, muss man im Einzelfall wie bisher zuwarten, bis bessere Einsicht vorhanden ist. Ich glaube nicht, dass wir so weit gehen könnten, in solchen Fällen vom Zentralverband den Ausschluss einer seiner Sektionen zu verlangen, nur weil diese ihre Mitgliedschaftspflicht bei einem kantonalen Kartell nicht erfüllen will. Es sind solche Forderungen erhoben worden, aber ich glaube, die Mehrheit der Delegierten wird mit uns einverstanden sein, dass das nicht möglich ist. »

Nationalrat Bratschi schloss als Präsident die diesbezügliche Diskussion mit folgenden Worten, die wir alle beherzigen wollen: « Die Sache ist doch so, dass wir in den Gewerkschaften vom gegenseitigen Vertrauen leben und nicht von Sanktionen. Wenn dieses Vertrauen von Mitgliedschaft zu Leitung, von Verband zu Verband und von Verband zu Kartell nicht bestehen würde, dann könnte die Gewerkschaftsbewegung nicht mehr existieren. Wir wollen uns auch in dieser Frage auf das gegenseitige Vertrauen verlassen. Oft braucht es etwas Zeit, aber es ist besser, etwas ohne Zwang zu erreichen, als etwas, das noch nicht reif ist, durch Druck erzwingen zu wollen. Ich habe das nötige Vertrauen, dass wir mit dem neuen Statut, das nicht bestritten ist, die Probleme, die sich auf diesem Gebiet stellen werden, in Zukunft zur Zufriedenheit aller und zum Wohl des Ganzen werden lösen können. »

VIII. Anträge

1. Kranken- und Unfallgesetz. Suval.

Zu diesen Fragen lagen folgende Anträge vor:

- a) Zentralvorstand des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes.

« Der Schweizerische Bau- und Holzarbeiterverband beantragt, beim Bundesrat die Totalrevision des Kranken- und Unfallgesetzes anzubegehren. Mit der Vorbereitung dieses Begehrens ist eine Kommission zu beauftragen, deren Zusammensetzung dem Bundeskomitee überlassen wird. »

- b) Bauarbeiter-Sektion Zürich.

« Anlässlich der Revision des schweizerischen Kranken- und Unfallgesetzes wird der Gewerkschaftsbund beauftragt, für die Ver-